Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4353

Der Bundesminister für Verkehr
StB 2 — Fbb — 1020 Vmz 69

Bonn, den 8. Juni 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Änderung der vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 28. März 1969 — Umdruck 620, Drucksachen V/3300 Anlage, V/3932 —**

Dem Wunsch des Deutschen Bundestages nach einem Bericht über die Neufassung der „Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Baumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden" entsprechend teile ich mit, daß ich die Richtlinien nach den Empfehlungen des Deutschen Bundestages (Umdruck 620) im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen durch mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/1969 vom 30. April 1969 geändert habe. Ein Abdruck des Rundschreibens ist beigefügt. Die im Entschließungsantrag vorgeschlagene Formulierung wurde geringfügig geändert, da Landesstraßen als Zubringerstraßen zu Bundesstraßen in der Baulast des Bundes nach § 5a Abs. 2 FStrG keine Zuschüsse erhalten. Ferner müssen Haltebuchten des öffentlichen Personenverkehrs nicht besonders erwähnt werden, weil sie nach dem Bundesfernstraßengesetz und den Landesstraßengesetzen zur Fahrbahn gehören und auch bisher schon zuschußfähig waren.

Georg Leber

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Anlage

Der Bundesminister für Verkehr
StB 2 — Fbb — 34 Vms 69

53 Bonn, den 30. April 1969
Sternstraße 100
Ruf: 72/5320 od. 721

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/1969

An
die obersten Straßenbaubehörden der Länder
mit Nebenabdrucken für
die Regierungen oder Mittelbehörden
die Straßenbauämter

Nachrichtlich

An
den Herrn Bundesminister der Finanzen
53 Bonn
Rheindorfer Straße 108

den Herrn Präsidenten des Bundesrechnungshofes
6 Frankfurt/M
Berliner Str. 51

die Verbindungsstelle des
Bundesministers für Verkehr
1 Berlin 15
Bundesallee 216

die Bundesvereinigung der kommunalen
Spitzenverbände
5 Köln-Marienburg
Lindenallee 11
Postfach 192

Betr.: Änderung der Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Die Vorläufigen Richtlinien für die Gewährung von Bundeszuwendungen zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 13. 12. 1961 — Verkehrsblatt 1962, Seite 16 — in der Fassung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 7/1965 vom 29. Juni 1965 – Verkehrsblatt 1965, S. 395 werden wie folgt ergänzt:

In Nr. 1 wird vor dem letzten Absatz eingefügt:

„Ferner kann der Bund den Gemeinden Zuwendungen für den Bau oder Ausbau von Gehwegen an Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder an Zubringerstraßen zu Bundesautobahnen auch dann gewähren, wenn die Gemeinden nicht Träger der Straßenbaulast für die Fahrbahn sind oder wenn an der Fahrbahn keine Baumaßnahme stattfindet. Das gleiche gilt für Gehwege an Kreis- und Gemeindestraßen, die Zubringerstraßen zu Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sind."

Damit können die Gemeinden Zuwendungen insbesondere auch für den Bau oder Ausbau von Gehwegen an Ortsdurchfahrten erhalten, wenn sie nicht Träger der Straßenbaulast für die Fahrbahn sind.

Die neue Regelung gilt für Bauvorhaben, die im Jahre 1969 begonnen werden. Zusätzliche Haushaltsmittel können den Ländern für diese Zwecke nicht zur Verfügung gestellt werden. Dieses Rundschreiben wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Dr. Kodal